

LEGENDE:

A) ZUR FESTSETZUNG:

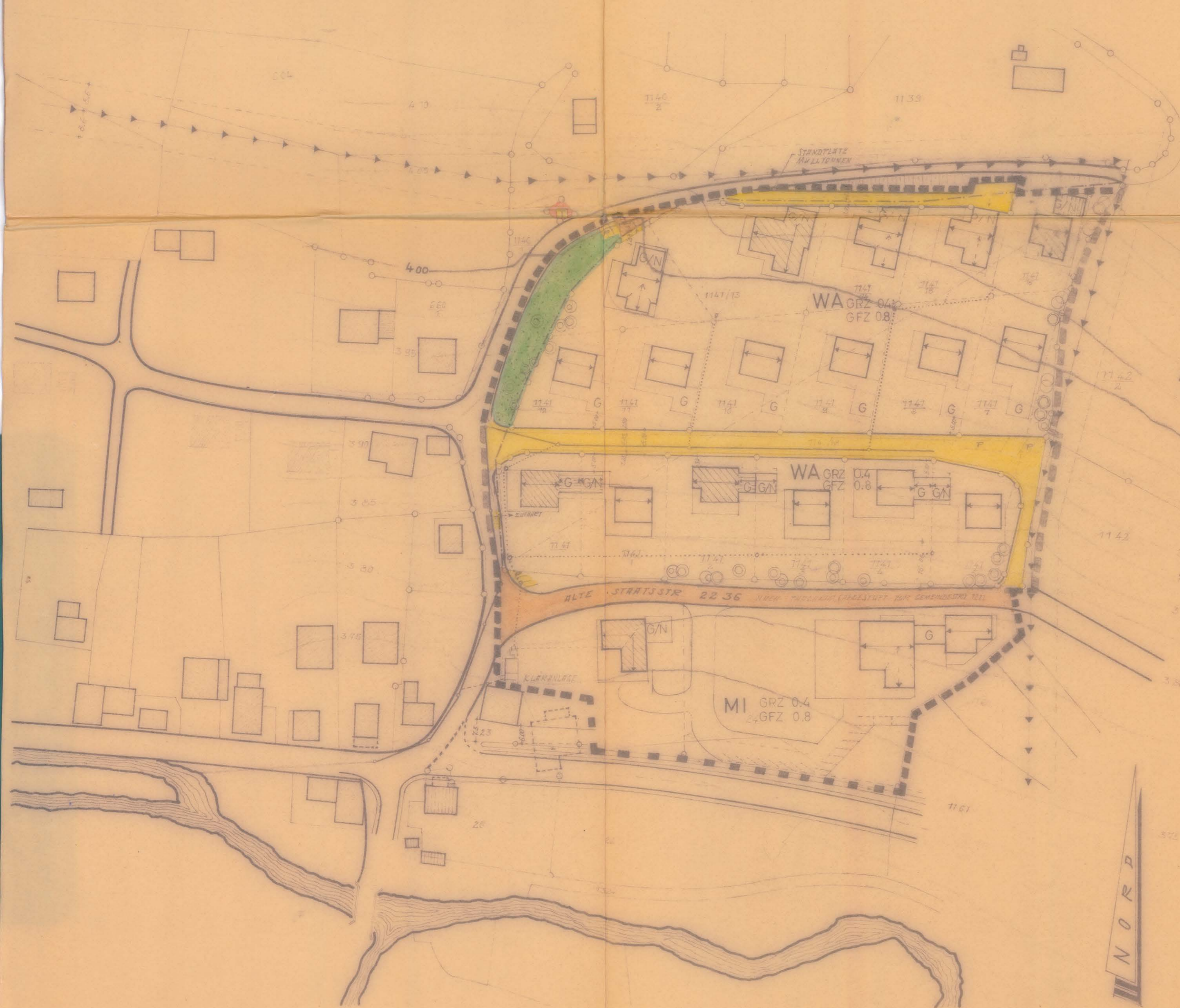
1. — ROTE ZWINGENDE BAULINIE
2. — BLAUE BAUGRENZE = BEGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE
3. — GRÜNE STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
4. — GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
5. □ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
6. T OFF. VORBEHALTSFLÄCHE (TRAFO)
7. □ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
8. ↔ ALLE WOHNHÄUSER MIT ERDGESCHOSS + 1 SOCKELGESCHOSS: MAX. TRAUFGHÖHE: IM NORDEN (OBEN) 3,10m ÜBER GELÄNDE; VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG; DACHNEIGUNG: 22-28° DUNKELBRAUN ENGÖB. EINDECKUNG DACHERKER NICHT GESTATTET! FIRST AUCH ASYMMETRISCH!
9. G/N GARAGE MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG UND DACHFLÄCHE ZUR STRASSESEITE V. WOHNHÄUS-HAUPTDACH WEITERLAUFEND G/N = (DOPPEL)-GARAGE UND NEBENGEBAUDE (BEI GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIGE NUTZFL. MAX 50m²)
10. G (DOPPEL)-GARAGE MIT FLÄCHDACH, KANN HANGAUFWÄRTS UNTER GELÄNDE FÜHREN, NUR ALS STAHLBETONDECKE ZULÄSSIG.
11. ↔ OBERSTE HAUSERREIHE BEI WINKEL-GRUNDRISS: NORDSCHENKEL ABGEWALMT ODER HAUPTDACH VERLÄNGERT.

B) WEITERE FESTSETZUNG:

1. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DAß GARAGEN UND NEBENGEBAUDE (G/N) AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.
2. AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 3 DER B. NUTZ. VO. NICHT ZUGELASSEN WERDEN.
3. FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE D. § 23 ABS. 3 D. B. NUTZ. VO., SOWEIT SICH NICHT AUS FESTSETZUNG ÜBER GESCHOSSFLÄCHENZAHL GERINGERE WERTE ERGEBEN.
GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,6
4. WA - DER GELTUNGSBEREICH IST „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“ IM SINNE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 MICHGEBIET LAUT BAU-NVO § 6
5. EINFRIEDUNG: a) AN DER STRASSE: HÖLZLATTEN ODER HANICHELZAUN AUF 20cm BETONSOCKEL MAX. HÖHE 120cm
b) ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN MASCHENDRAHTZAUN BIS 1,50m HOCH, ODER GRÜNER ZAUN.
6. IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR 114-114/5 AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN GARAGEN U. DOPPELGARAGEN MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG, WENN SIE IN GLEICHER HÖHE U. BAUWEISE ENTSPRECHEND ZIFFER 9 DER FESTSETZUNGEN ERRICHTET WERDEN.

C) HINWEISE:

1. 1141 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER
2. - - - - VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG; NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, TEILS DECKEN SICH DIESE MIT DEN BESTEHENDEN GRENZEN
3. — BESTEHENDE WASSER-HAUPTVERLEITUNG D. GEMEINDE (STILLEG.)
- - - - GEPLANTE VERLEGUNG DER "
4. - - - - GEPLANTE KANALDURCHFÜHRUNG GRUNDBUCHAMTLICH EINZUTRAGEN (TEILS FERTIGGESTELLT)
5. — VORHANDENER ODER BEREITS ERSTELLTER KANAL
6. - - - - GEPLANTER KANAL ZUR U. VON DER KLÄRANLAGE
7. □ VORHANDENE STRASSE MIT TEERDECKE
8. □ FÜR SPÄTEREN AUSBAU RESERVIERT STRASSENFLÄCHE
9. — HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG FUW MIT 7,2m SCHUTZZONE
10. — WASSERGRABEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE FÖRRENBACH MFR. FÜR DAS BAUGEBIET „AICHAER TAL“ BEBAUUNGSPLAN: M 1:1000

DIE GEMEINDE HAT AM 28.10.76 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES, ZULETZT ERWEITERT U. GEÄNDERT AM 7.2.1977, BESCHLOSSEN
FÖRRENBACH, 10.6.77 FÖRRENBACH II BÜRGERMEISTER *W. W.*

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VON 20.6.77 BIS 20.7.77 EINSCHLIESSLICH, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT U. ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG SIND AM 10.6.1977 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

FÖRRENBACH, 24.10.1977 FÖRRENBACH II BÜRGERMEISTER *W. W.*

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 B BAUG. DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

FÖRRENBACH, 27.10.1977 FÖRRENBACH II BÜRGERMEISTER *W. W.*

DER PLAN IST GEM. § 11 B BAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.

FÖRRENBACH, 24.10.1977 FÖRRENBACH II BÜRGERMEISTER *W. W.*

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT U. ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 B BAUG. SIND AM 10.06.77 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

FÖRRENBACH, 24.10.1977 FÖRRENBACH II BÜRGERMEISTER *W. W.*

ARCHITEKT: ERWIN WICHE 8561 SEE NR. 22

GEFERTIGT SEE
GEÄNDERT
NACH ÜBERARBEITUNG ERWEITERT